



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

H i n w e i s e

für allgemeine Besuche beim Bundesverfassungsgericht

1. Allgemeine Sicherheitserwägungen machen es leider unumgänglich, von den Besuchergruppen eine Teilnehmerliste zu erbitten, aus der sich Name, Vorname und Geburtsdatum ergeben. Diese Liste sollte dem Bundesverfassungsgericht - soweit irgend möglich - bis spätestens zwei Wochen vor dem Besuchstermin vorliegen. Die Teilnehmerlisten dienen dazu, die Identifizierung der Besucher beim Betreten des Amtsgebäudes des Bundesverfassungsgerichts am Besuchstage zu erleichtern und das Einlass- bzw. Kontrollverfahren zu beschleunigen. Mit Rücksicht auf die potentielle Gefährdung der Dienststelle Bundesverfassungsgericht sowie des hier beschäftigten Personenkreises, werden die in den Listen mitgeteilten Personendaten vorab von der Bundespolizei überprüft. Die eingereichten Listen werden wenige Tage nach Beendigung des Besuches amtlich vernichtet. Eine Speicherung (oder sonstige Aufbewahrung) der Personendaten ist untersagt und findet nicht statt.

Dieses Verfahren ist generell mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes abgestimmt und wird im Einzelfall vom Datenschutzbeauftragten beim Bundesverfassungsgericht überwacht.

2. Um ein zügiges Einlass- bzw. Kontrollverfahren zu gewährleisten, sollten möglichst keine spitzen Gegenstände (wie z. B. Taschenmesser, Scheren, Nagelfeilen, Zirkel, Schraubenzieher) oder Tierabwehrspray mitgeführt werden. Ferner sind vollständige Teilnehmerlisten erforderlich, um die Einlasskontrolle nicht zu verzögern. Ist es zeitlich nicht mehr möglich, das Bundesverfassungsgericht vor Besuchsbeginn über Änderungen in Kenntnis zu setzen, sollte den Kontrollbeamten der Bundespolizei bei der Ankunft eine aktuelle, evtl. auch nur handschriftlich korrigierte Liste übergeben werden. Das Kontrollverfahren kann in seinem Ablauf vereinfacht werden, wenn der verantwortliche Leiter einer Besuchergruppe die einzelnen Teilnehmer als zu der angemeldeten Besuchergruppe zugehörig identifiziert.

3. Die Teilnehmer sollten ein amtliches Ausweispapier bei sich führen.

4. Um einen pünktlichen Beginn des Besuchs beim Bundesverfassungsgericht zu gewährleisten, sollte man wegen der für die Einlasskontrolle erforderlichen Zeit ca. 20 Minuten vor dem jeweiligen Termin erscheinen.

5. Bei An- und Abfahrten mit einem Bus ist zusätzlich zu beachten:

Das Parken von Fahrzeugen unmittelbar vor dem Amtsgebäude bzw. auf der für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrten so genannten "verlängerten Waldstraße" ist nicht möglich. Der Bus kann - nach entsprechender Einweisung durch die diensthabenden BPol-Beamten - zum Ein- und Aussteigen der Gäste kurz in die gesperrte Waldstraße einfahren, wobei jedoch gebeten wird, durch Rücksprache mit dem Fahrer sicherzustellen, dass der Bus sodann den Sperrbereich wieder verlässt. Geeigneter Parkraum steht häufig in unmittelbarer Nähe des Gerichts (z. B. Hans-Thoma-Straße/Linkenheimer Landstraße) zur Verfügung.